Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 9.

(Nr. 12450.) Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes. Vom 1. März 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Ansiedlungen, die in Ausführung des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 von den gemeinnützigen provinziellen Siedlungsgesellschaften oder die unter Mitwirkung der Landeskulturbehörden geschaffen werden.

§ 2.

(1) Wenn außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll, so bedarf es einer von der zuständigen Landeskulturbehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung.

(2) Die Ansiedlungsgenehmigung ist von dem Siedlungsunternehmer bei dem Kulturamte zu beantragen.

(3) Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

§ 3.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) festgestellten Bebauungsplans oder die auf einem bereits bebauten Grundstück im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 4.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 3 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

§ 5.

(1) Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf dem die Ansiedlung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen fahrbaren Weg zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Kann nur der letztere Nachweis erbracht werden, so ist bei Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

(2) Von der Bedingung der Fahrbarkeit des Weges kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

(3) Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedlung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

(4) In Moorgegenden ist die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, solange die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedlung gegründet werden soll, nicht geregelt ist.

§ 6.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-) Bezirkes, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an die es grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, die die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 7.

(1) Die Ansiedlungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Besitzer eines Bergwerkes, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe belegen ist, Einspruch erhoben und durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen,

a) daß durch den Betrieb des Bergwerkes die Oberfläche des zu besiedelnden Grundstücks in Anspruch genommen wird oder Beschädigungen erleiden kann, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde, oder

b) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedlung überwiegt.

(2) Als Bergwerksbesitzer im Sinne des Abs. 1 gilt auch der Inhaber einer selbständigen Abbaugerechtigkeit im Sinne des Gesetzes vom 22. Februar 1869 (Gesetzsamml. S. 401) in der Fassung des Artikel 38 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) sowie der Besitzer eines Kohle führenden Grundstücks.

§ 8.

(1) Der Vorsteher des Kulturamts hat die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (§ 6) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch gemäß § 6 zu erheben, wofür die im nächsten Satze vorgesehene Ausschlußfrist gilt. Sie haben ferner den Antrag alsbald innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem

Bemerken bekanntzumachen, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen beim Vorsteher des Kulturamts Einspruch erhoben werde könne, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 6 bezeichneten Art begründen lasse.

(2) Kommt das zu besiedelnde Gelände für Bergbau in Frage, so ist von jedem Antrag auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen. Dieser hat den beteiligten Bergwerksbesitzern eine Mitteilung von dem Antrage zuzustellen unter Hinweis auf die Befugnis, innerhalb einer Frist von 21 Tagen vom Tage der Zustellung ab Einspruch auf Grund des § 7 beim Vorsteher des Kulturamts zu erheben.

(3) Die Einsprüche sind von dem Vorsteher des Kulturamts, nachdem dem Antragsteller und den Einspruchserhebenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, unter Erhebung etwa notwendiger Beweise zu prüfen. Wird Einspruch auf Grund des § 7 erhoben, so ist eine gutachtliche Äußerung der Bergpolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

(1) Der Vorsteher des Kulturamts hat den Vorsitzenden des Kreisausschusses (in Stadtkreisen den Gemeindevorstand) und für kirchliche Interessen die beteiligten kirchlichen Verbände darüber zu hören, ob infolge der Ansiedlung Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinen oder eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse in Frage kommt.

(2) Wenn nach dem Gutachten des Vorsitzenden des Kreisausschusses (in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes) und für die kirchlichen Interessen nach dem Gutachten der beteiligten kirchlichen Verbände eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse in Frage kommt, so sind die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher hiervon und die Vorsteher der beteiligten Kirchengemeinden und Schulverbände (Schulgemeinden, Schulsozietäten usw.) von dem Antrage in Kenntnis zu setzen. Sie sind berechtigt, innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen seit Zustellung der Mitteilung beim Kulturamte die Festsetzung besonderer Leistungen für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung zu beantragen.

§ 10.

(1) Werden Einsprüche auf Grund der §§ 6, 7 und 8 nicht erhoben, sind auch keine Anträge auf Feststellung von Leistungen gemäß § 9 Abs. 2 gestellt und kommt auch keine solche Leistung noch eine Anlage im öffentlichen Interesse in Frage, so ist der Vorsteher des Kulturamts für die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung zuständig. Aus Gründen des § 5 kann er die Ansiedlungsgenehmigung versagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(2) Wird die Ansiedlungsgenehmigung versagt oder nicht schlechthin erteilt, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen.

(3) Der Bescheid ist dem Antragsteller und dem Vorsitzenden des Kreisausschusses (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande) schriftlich zuzustellen. Abschrift des Bescheides ist dem Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mitzuteilen.

§ 11.

(1) In allen anderen Fällen hat der Vorsteher des Kulturamts den Antrag nebst allen Unterlagen dem Präsidenten des Landeskulturamts zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet nach Anhörung der Spruchkammer.

(2) In dringenden Fällen kann der Präsident des Landeskulturamts vor Anhörung der Spruchkammer unter Vorbehalt der Festsetzung der Leistungen für die Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse und der Anlagen im öffentlichen Interesse entscheiden.

§ 12.

(1) Der Präsident des Landeskulturamts setzt fest, ob und in welchem Maße der Antragsteller zu den Leistungen oder zu den Kosten beizutragen hat, die durch die Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse sowie für Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich werden. Er ist dabei an gestellte Anträge nicht gebunden.

(2) Bei der Festsetzung des Beitrags sind Nachteile und Vorteile zu berücksichtigen, die den beteiligten öffentlichen Verbänden (Gemeinden, Gutsbezirke, Kirchen-, Schulverband, Schulsozietäten usw.) aus der Ansiedlung und der Änderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und aus den Anlagen im öffentlichen Interesse erwachsen.

(3) Es dürfen dem Antragsteller in der Regel nur einmalige Leistungen für die erstmalige Änderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse sowie für die erstmalige Ausführung von Anlagen im öffentlichen Interesse auferlegt werden. Die Hingabe von Abfindungskapitalien für laufende Aufwendungen soll in der Regel nicht festgesetzt werden.

(4) Zur Entlastung des Antragstellers gewährt der Staat Beihilfen, die in der Regel die Hälfte der Gesamtkosten, die durch die Änderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und die Anlagen im öffentlichen Interesse entstehen, nicht überschreiten dürfen.

(5) Die Ansiedlungsgenehmigung kann von dem Nachweise, daß die dem Antragsteller auferlegte Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Leistung haftet, abhängig gemacht werden. Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu der Leistung verpflichtet.

(6) Wird eine Sicherheit gestellt, so ist der Präsident des Landeskulturamts zuständig für die Entscheidung über Anträge auf gänzliche oder teilweise Freigabe der Sicherheit.

§ 13.

(1) Der Bescheid des Präsidenten des Landeskulturamts ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, dem Vorsitzenden des Kreisausschusses (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstand) und den beteiligten Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbänden zuzustellen.

(2) Werden Einsprüche aus § 6 zurückgewiesen, so ist der Bescheid auch denen zuzustellen, deren Einspruch zurückgewiesen ist.

§ 14.

(1) Gegen den Bescheid des Vorstehers des Kulturamts (§ 10) steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zustellung die beim Kulturamt einzureichende Beschwerde an den Präsidenten des Landeskulturamts offen. Innerhalb gleicher Frist können der Vorsitzende des Kreisausschusses (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) und für kirchliche Interessen die Vertreter der beteiligten kirchlichen Verbände aus Gründen des öffentlichen Interesses Beschwerde erheben. Zur Wahrung der Frist genügt auch die Einreichung der Beschwerde beim Präsidenten des Landeskulturamts.

(2) Der Präsident des Landeskulturamts entscheidet nach Anhörung der Spruchkammer endgültig.

§ 15.

(1) Gegen den in erster Instanz ergehenden Bescheid des Präsidenten des Landeskulturamts (§§ 11, 12, 13) steht binnen zwei Wochen nach Zustellung dem Antragsteller sowie aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstand) und für kirchliche Interessen den Vertretern der beteiligten kirchlichen Verbände die beim Präsidenten des Landeskulturamts einzureichende Beschwerde an das Oberlandeskulturamt offen. Insoweit Einsprüche zurückgewiesen sind, steht auch denjenigen, die Einspruch erhoben haben, binnen gleicher Frist die Beschwerde zu. Zur Wahrung der Frist genügt die Einreichung der Beschwerde beim Oberlandeskulturamte.

(2) Wird ein Einspruch im Falle des § 7 zurückgewiesen aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

§ 16.

(1) Auf den dem Grundeigentümer durch die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung zugefügten Schaden finden, sofern sich diese Versagung auf einen Einspruch aus § 7 dieses Gesetzes stützt, die Vorschriften der §§ 148 bis 151 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 255) Anwendung.

(2) Die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Versagungsbescheid endgültig wird.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesitzers die Eintragung eines Vermerkes in das Grundbuch dahin zu bewilligen:

daß und für welche Grundfläche die Ansiedlungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers versagt und welche Entschädigung gezahlt worden ist.

§ 17.

Das Verfahren zur Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung ist kostenfrei.

§ 18.

Wer vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung mit einer Ansiedlung beginnt, wird mit Geldstrafe bis eintausendfünfhundert Mark bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen auf Kosten des Siedlungsunternehmers anordnen.

§ 19.

Es werden, insoweit sie sich auf die im § 1 erwähnten Ansiedlungen beziehen, außer Kraft gesetzt:

1. Abschnitt II des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (Gesetzsamml. S. 405), in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227), sowie Artikel III des Gesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227);

2. Abschnitt II des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1887 (Gesetzsamml. S. 324);
3. Abschnitt II des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 13. Juni 1888 (Gesetzsamml. S. 243);
4. das Gesetz, betreffend Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 173);
5. das Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen im Herzogtume Lauenburg, vom 14. November 1874 (Offizielles Wochenblatt S. 291).

§ 20.

Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft. Es findet auch Anwendung auf solche in erster Instanz schwebende Verfahren, in denen ein Bescheid über Leistungen des Siedlungsunternehmers (Antragstellers) zu der Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse noch nicht ergangen oder die endgültige Festsetzung einem besonderen Bescheide vorbehalten ist. Eine einmal erteilte Genehmigung bleibt unberührt. Verfahren, die in der Beschwerde- oder Berufungsinstanz schweben, sind nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§ 21.

Dieses Gesetz findet auf das Gebiet der Stadt Berlin keine Anwendung.

§ 22.

Der zuständige Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 1. März 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter. Wendorff.

(Nr. 12451.) Verordnung über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes. Vom 13. Februar 1923.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikel 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschusse des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) und

der Verordnung über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 31. Januar 1923*) wird wie folgt geändert:

I. Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig vom 1. Februar 1923 ab auf 942 vom Hundert festgesetzt.

II. Im § 18 Abs. 3 wird die Zahl „7 000" durch die Zahl „12 000" ersetzt.

III. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

*) In der Gesetzsammlung S. 40 veröffentlicht.

(Nr. 12452.) Verordnung über Abänderung der Verordnung vom 27. September 1921 (Gesetzsamml. S. 516), betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 683) auf das Unterrichtsfach der Heilkunde. Vom 22. Februar 1923.

Einziger Artikel.

Der Artikel 2 Satz 1 der Verordnung vom 27. September 1921 (Gesetzsamml. S. 516) erhält folgende Fassung:

Die Erlaubnis ist von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Provinzialschulkollegium, zu erteilen.

Berlin, den 22. Februar 1923.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Boelitz.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage:

Gottstein.

(Nr. 12453.) Verordnung über die Neuregelung der Dienstaufsicht und des Kassenwesens in der Landjägerei. Vom 9. März 1923.

Die Verordnung über die anderweite Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Gesetzsamml. 1821 S. 1), die Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Gesetzsamml. 1821 S. 10), die Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landes-

teilen vom 23. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 777) und die Dienstinstruktion für die Gendarmerie in den neuerworbenen Landesteilen vom 23. Mai 1867 (Armee-Verordnungsblatt S. 59) werden hinsichtlich der Dienstaufsicht und des Kassenwesens in der Landjägerei wie folgt geändert:

§ 1.

Die bestehenden Landjägereiaufsichtsbehörden (Chef der Landjägerei, Landjägerbrigaden, Landjägerbezirke) werden aufgehoben.

Die oberste Leitung der Landjägerei steht dem Minister des Innern zu. Die Leitung und Beaufsichtigung der Landjägerei in den Regierungsbezirken wird durch den Regierungspräsidenten, in den Landkreisen durch den Landrat ausgeübt.

§ 2.

Zur Unterstützung in der Leitung und Aufsicht werden dem Regierungspräsidenten Landjägereiaufsichtsbeamte, die mit der Amtsbezeichnung „Regierungs- und Landjägerrat" den technischen Räten der Regierung (D. V. c. der Kabinettsorder, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden, vom 31. Dezember 1825, Gesetzsamml. 1826 S. 5) hinzutreten, dem Landrate Landjägermeister beigegeben.

§ 3.

Für das Staatsgebiet wird eine Verwaltungsdirektion der Landjägerei errichtet, der die Verwaltung der Bekleidungsangelegenheiten und der Hilfskasse der Landjägerei (§ 4) sowie die Aufsicht über die Landjägereikasse obliegt. Sie besteht aus einem Verwaltungsdirektor und dem erforderlichen Büro- und Kassenpersonal und ist dem Minister des Innern unmittelbar unterstellt.

§ 4.

Die bei den Landjägerbrigaden bestehenden Remonte-, Fahrrad- und Unterstützungskassen werden unter Übernahme ihrer Vermögen und Verpflichtungen zu einer einheitlichen Kasse für das Staatsgebiet vereinigt. Die Kasse führt die Bezeichnung „Hilfskasse der Landjägerei". Sie ist eine Einrichtung des Staates zugunsten der beteiligten Landjägereibeamten.

Die Verwaltung der Hilfskasse erfolgt nach Maßgabe einer vom Minister des Innern zu erlassenden Satzung.

§ 5.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Minister des Innern, dem auch die Ausführung der Verordnung obliegt.

Berlin, den 9. März 1923.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Severing.

(Nr. 12454.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 2. März 1923.

Vom 1. April 1923 ab beträgt der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung vierteljährlich 5 600 Mark.

Berlin, den 2. März 1923.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.